

STATUTEN

VEREIN SWISS MUSIC AWARDS

ARTIKEL 1 - NAME

Unter dem Namen VEREIN SWISS MUSIC AWARDS besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

ARTIKEL 2 - SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

ARTIKEL 3 - ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung der Schweizer Popmusik und insbesondere der «Swiss Music Awards» (SMA).

Zu diesem Zweck erlässt und verantwortet der Verein das Reglement der «Swiss Music Awards» (SMA) und legt die Grundlagen für deren Durchführung fest.

Er bestimmt insbesondere die Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Preisträger:innen, wobei diese auf die nachhaltige Förderung der Schweizer Popmusik ausgerichtet sind.

Der Verein stellt die Weiterentwicklung des Reglements sowie die Integrität, Glaubwürdigkeit und Förderwirkung der «Swiss Music Awards» sicher.

ARTIKEL 4 - MITGLIEDSCHAFT

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen und sich an der Umsetzung der Ziele des Vereins beteiligen möchten.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.2 Rechte der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verfügen über folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Aktives und passives Wahlrecht in die Vereinsorgane
- Antragsrecht zuhanden der Generalversammlung
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen
- Einsicht in Protokolle und wesentliche Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Presenter einer Award-Kategorie (Kategoriewunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt)
- Erhalt von VIP-Tickets (nicht kumulierbar) für die Swiss Music Awards.

4.3 Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verpflichten sich:

- zur Förderung des Vereinszwecks (insbesondere Unterstützung und Weiterentwicklung der Swiss Music Awards)
- zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane
- zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags
- zur Wahrung der Interessen und der Reputation des Vereins

4.4 Besondere Mitwirkungspflichten

Aktivmitglieder sind grundsätzlich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit:

- in Kommissionen, Juries oder Arbeitsgruppen mitzuwirken
- Branchen- oder Marktdaten im erforderlichen Umfang bereitzustellen (z. B. für Awardprozesse)
- definierte Beiträge zur Durchführung der Swiss Music Awards zu leisten.

4.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsführung mitzuwirken.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.6 Rechte der Passivmitglieder

Passivmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an ausgewählten Vereinsveranstaltungen gemäss Einladung
- Erhalt von Informationen über die Aktivitäten des Vereins
- Presenter einer Award-Kategorie (Kategorie wird ihnen vom Vorstand zugewiesen)
- Erhalt von VIP-Tickets (nicht kumulierbar) für die Swiss Music Awards

Ein Antragsrecht sowie ein aktives oder passives Wahlrecht bestehen nicht.

4.7 Pflichten der Passivmitglieder

Passivmitglieder verpflichten sich:

- zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags
- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente des Vereins
- zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins

4.8 Ausschluss von Mitwirkungsrechten

Passivmitglieder sind von der Mitwirkung an der Vereinsführung ausgeschlossen, namentlich haben sie:

- kein Stimmrecht in der Generalversammlung
- kein Wahlrecht in Vereinsorgane
- kein Anspruch auf Einsitz in Vorstand, Jury oder Kommissionen

ARTIKEL 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**5.1 Allgemein**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres)
- Ausschluss durch den Vorstand
- Auflösung der juristischen Person oder Tod bei natürlichen Personen

5.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann namentlich erfolgen bei:

- Verletzung der Statuten oder Beschlüsse
- Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- Nichtleistung von Mitgliederbeiträgen trotz Mahnung

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied unter Gewährung des rechtlichen Gehörs innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren, wobei die für die Anmeldung von Traktanden geltende Frist eingehalten werden muss. Der Vorstandsentscheid gilt bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

5.3 Erlöschen von Rechten und Pflichten

Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied alle statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen restlos zu erfüllen.

ARTIKEL 6 - FINANZIERUNG**6.1 Allgemeines**

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten insbesondere aus:

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- Zuwendungen
- Sponsoringerträgen
- Subventionen

6.2 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird für das laufende Geschäftsjahr jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird innert 30 Tagen nach Durchführung der Generalversammlung des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

ARTIKEL 7 - HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 8 - ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
2. Vorstand (inkl. Präsidium)
3. Geschäftsführer
4. Revisionsstelle

ARTIKEL 9 - GENERALVERSAMMLUNG**9.1 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung wird spätestens 30 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder haben Gelegenheit, dem Vorstand Traktandenwünsche spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Die statuarische Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidium oder Vizepräsidium des Vereins geleitet. Der Vorsitzende bestimmt den:die Protokollführer:in. Diese:r muss nicht Mitglied des Vereins sein.

9.2 Wahlen und Abstimmungen / Vertretung

Jedes Aktivmitglied verfügt über so viele Stimmen, wie sie durch Vorstandsmitglieder vertreten sind. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidat:innen verteilt werden (Kumulation), auch mehrere Stimmen pro Kandidat:in sind möglich.

Aktivmitglieder können sich durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens drei Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder können jedoch geheimes Wählen verlangen.

9.3 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung

- a) wählt das Präsidium sowie die Mitglieder des Vorstands jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) wählt die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- c) wählt Schieds- und Reglementscommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- d) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung an den Vorstand;
- e) setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder fest;
- f) beschliesst Statutenänderungen;

- g) behandelt die übrigen, ihr von Gesetz, Vorstand, oder von den Statuten sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesenen Geschäfte.

9.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sowie durch die Revisionsstelle, die den Vorstand davon vorgängig zu unterrichten hat, einberufen werden. Einladungen zu ausserordentlichen Generalversammlungen haben unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

9.5 Sitzungen

Die Generalversammlung wird auf Einladung des Präsidiums einberufen. Die Einladung durch das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwanzig Arbeitstage im Voraus zu erfolgen. Die Generalversammlung können physisch, virtuell oder in hybrider Form stattfinden. Virtuelle Generalversammlungen können mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend.

9.7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Rahmen virtueller Sitzungen oder auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Mittel) gefasst werden.

ARTIKEL 10 - VORSTAND

10.1 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist das exekutive Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Als Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder der Geschäftsleitung/Vorstand eines Aktivmitglieds gewählt werden. Zu seinem Aufgabenbereich gehören alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder ausdrücklichen Generalversammlungsbeschluss einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

10.2 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen, wobei stets nur Kollektivunterschriften zu zweien einzuräumen sind.

10.3 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zu regelmässigen Sitzungen zusammen. Die Einladung durch das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Arbeitstage im Voraus zu erfolgen.

Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder in hybrider Form stattfinden. Virtuelle Sitzungen können mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend.

10.4 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Rahmen virtueller Sitzungen oder auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Mittel) gefasst werden.

ARTIKEL 11 - PRÄSIDIUM

Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Das Präsidium besteht entweder aus eine:r Präsident:in und ggf. eine:r Vizepräsident:in oder aus einem Co-Präsidium mit zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

Das Präsidium kann mit zwei Personen zu besetzen. Wird ein Co-Präsidium eingesetzt, entfällt die Funktion des:r Vizepräsident:in.

Die Mitglieder des Präsidiums können dem Vorstand angehören.

Das Präsidium:

- leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen;
- stellt die Verbindung zwischen Vorstand und Geschäftsführung sicher;
- vertritt den Verein nach aussen.

Im Falle eines Co-Präsidiums, werden die Phonoproduzierenden mindestens durch eine:n Co-Präsident:in vertreten.

Beide Co-Präsident:innen verfügen beide Mitglieder grundsätzlich über gleiche Rechte und Pflichten; bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 12 - EHRENPRÄSIDIUM

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsident:innen ernennen. Als Ehrenpräsident:innen können nur ehemalige Präsident:innen ernannt werden.

Das Ehrenpräsidium ist ein Ehrentitel ohne operative Funktion und ohne Organstellung im Sinne des Gesetzes.

Der/die Ehrenpräsident:in hat keine Vertretungs- oder Zeichnungsberechtigung und ist nicht zur Geschäftsführung befugt.

Der Vorstand kann der:die Ehrenpräsidentin zu Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Ehrenpräsidentschaft wird auf unbestimmte Zeit verliehen und kann nur aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung wieder entzogen werden.

ARTIKEL 13 - GESCHÄFTSFÜHRUNG

13.1 Allgemein

Die Generalversammlung wählt eine:n Geschäftsführer:in und überträgt ihm:ihr die operative Leitung des Vereins. Die Geschäftsführung verfügt über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse.

Der Vorstand legt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Geschäftsführung fest und stellt eine durch geeignete organisatorische Massnahmen angemessene Aufsicht und Kontrolle sicher, ohne in die operative Tätigkeit einzugreifen.

Die Abberufung der Geschäftsführung ist jederzeit zulässig. Vor der Abberufung ist ihr das rechtliche Gehör zu gewähren.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Der Vorstand erteilt der Geschäftsführung Zeichnungsberechtigung zu zweien mit dem Präsidium.

Die Geschäftsführung kann zugleich Mitglied des Vorstands sein. In diesem Fall ist sie in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen (insbesondere Wahl, Anstellung, Entschädigung, Beurteilung und Abberufung), vom Stimmrecht ausgeschlossen.

13.2 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten, Reglemente sowie der Beschlüsse des Vorstands eigenverantwortlich.

Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung der strategischen Vorgaben und Beschlüsse des Vorstands;
- die operative Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
- die Führung der Geschäftsstelle sowie die Personalführung;
- die Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Berichterstattung zuhanden des Vorstands;
- die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung, internen Kontrolle und Compliance;
- die Vertretung des Vereins nach aussen im Rahmen der übertragenen Kompetenzen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Budgets und der erteilten Kompetenzen selbstständig Verpflichtungen einzugehen und Entscheidungen zu treffen.

Die Geschäftsführung informiert den Vorstand regelmässig, zeitnah und umfassend über den Geschäftsgang sowie über wesentliche Risiken und ausserordentliche Entwicklungen.

ARTIKEL 14 - REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor oder einer juristischen Person. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

ARTIKEL 15 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

ARTIKEL 16 - AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein entsprechender begründeter und schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder gestellt wurde.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Generalversammlung eingesetzte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins überweist der Verein ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

ARTIKEL 17 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten treten mit Ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 3. Juni 2026 in Kraft.

Präsident:

Vorstandsmitglied und Geschäftsführer:

sig. Stefan Planta

sig. Philipp Truniger